

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 214/2015 geändert
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 14, 20	
Vorgang:	AZ: 968.11	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	19.11.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.11.2015

Betreff:

***Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
-Wesenstest bei Kampfhunden***

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite!

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	9000-022000
Haushaltsansatz	108.000 €
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
_____	I	II			
H a a s					

Beschlussvorschlag :

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer gemäß der Anlage wird beschlossen.

Begründung:

Die letzte Änderung der Hundesteuersatzung erfolgte im Zuge der Verabschiedung des Haushalts 2010. Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 21.12.2010 beschlossen, eine Kampfhundesteuer einzuführen und eine Haushaltsbefragung zur Ermittlung nicht gemeldeter Hundehaltungen in Winnenden durchzuführen.

Mit Stand vom November 2015 sind in Winnenden 896 Hundehaltungen gemeldet. Am 01.01.2015 waren es noch 870 gemeldete Hunde. Darunter sind 2 Hunde als Kampfhunde besteuert. In der Hundesteuersatzung sind bestimmte Rassen oder Kreuzungen von Rassen genannt die erhöht besteuert werden, da bei diesen Hunden eine Kampfhundeeigenschaft angenommen wird.

Neben der steuerrechtlichen Vorgehensweise gibt es auch eine polizeirechtliche Betrachtungsweise. Nach § 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum (PoIVOGH) wird bei bestimmten Hunderassen sowie deren Kreuzungen die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vorliegt (sog. Wesenstest). In diesem Fall wird der Hund von der Ortspolizeibehörde nicht mehr als Kampfhund eingestuft.

Bei den besteuerten Kampfhunden liegt jeweils ein erfolgreicher Wesenstest vor.

Nach Meinung der Verwaltung sollte die Hundesteuersatzung an die polizeirechtliche Beurteilung angepasst werden, d.h. sofern die Annahme, dass es sich bei bestimmten Hunden um Kampfhunde handelt durch einen Wesenstest widerlegt ist, erfolgt keine erhöhte Besteuerung.

Daneben werden bisher gefährliche Hunde gem. § 2 PoIVOGH (insb. bissige, anspringende, hetzende oder reißende Hunde) nicht erhöht besteuert. Deshalb wird vorgeschlagen, bei einer Einstufung eines Hundes als gefährlicher Hund im Sinne der PoIVOGH durch die Ortspolizeibehörde, diesen erhöht zu besteuern.

In der als Anlage beigefügten Änderungssatzung sind die neu formulierten Bereiche dunkel schraffiert dargestellt.

Anlage:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer